

An alle
Mitglieder des Provinzialverbandes

13. August 2020

Weitere Risikogebiete in Rumänien, Corona-Tests, Meldepflicht für Eingereiste aus Risikogebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die folgenden Ausführungen rund um das Thema Corona-Pandemie:

1. Weitere Risikogebiete in Rumänien

Am 12. August 2020 hat das RKI weitere Corona-Risikogebiete in Rumänien festgelegt. Dies hat zur Folge, dass Saisonarbeitskräfte, die aus diesen Regionen nach Deutschland einreisen, innerhalb von 72 Stunden zwingend einen Corona-Test durchführen müssen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Regionen:

- | | |
|-------------|-------------|
| - Bacău | - Gorj |
| - Brăila | - Ilfov |
| - Braşov | - Mehedinţi |
| - Bucureşti | - Prahova |
| - Dâmboviţa | - Vaslui |
| - Galaţi | - Vrancea |

Da sich die Risikogebiete täglich ändern, empfehlen wir Ihnen, sich stets auf den aktuellen Stand auf der Homepage des RKI zu bringen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

2. Corona-Tests

Nach unseren Rundschreiben vom 7. und 10. August 2020, in denen wir über den Anspruch auf einen kostenlosen freiwilligen Corona-Test bei Einreise aus dem Ausland sowie verpflichtende Corona-Tests bei Einreise aus Risikogebieten informiert haben, haben uns zahlreiche Anrufe von Mitgliedsbetrieben erreicht. Gegenstand der Anrufe war in vielen Fällen, dass Corona-Tests für neu eingereiste Saisonarbeitskräfte seitens der niedergelassenen Ärzte, der Testzentren oder der Gesundheitsämter abgelehnt wurden.

Nach der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 31. Juli 2020 **besteht der Anspruch auf einen freiwilligen Corona-Test für aus dem Ausland eingereiste Personen unabän- dig davon, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.** Diese Änderungsverordnung legt fest, dass die niedergelassenen Ärzte oder die Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigungen die Tests durchführen. Die Abrechnung der Tests erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Tests werden durch die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an den Kassenärztlichen Vereinigungen finanziert.

Viele niedergelassene Ärzte verweigern insbesondere die Durchführung freiwilliger Tests, bieten aber zugleich privat abgerechnete Tests an. Hintergrund ist, dass die Kassenärztliche Vereinigung für durchgeführte Tests lediglich einen Betrag von 15,00 Euro je Test erstattet.

Neu eingereiste Personen können ihren Anspruch auf einen kostenlosen Corona-Test prinzipiell einklagen, was aber aus Gründen der Dauer eines Prozesses keinen Sinn macht. Arbeitgeber sollten die Ärzte auf ihre Pflicht hinweisen, die Tests durchzuführen. Bei der Durchsetzung dieses Rechtsanspruches können auch die örtlichen Ordnungsbehörden zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Insbesondere bei der Testung von Eingereisten aus Risikogebieten muss auf einer Durchführung der Corona-Tests bestanden werden.

3. Meldepflicht für Eingereiste aus Risikogebieten

Mit Rundschreiben vom 29. Juni 2020 hatten wir Sie über die Meldepflicht für neu eingereiste Saisonarbeitskräfte bei den Gesundheitsämtern und der Arbeitsschutzverwaltung informiert.

Ergänzend zu diesen Meldepflichten ist seit dem 8. August 2020 eine umgehende Meldepflicht für Eingereiste aus Risikogebieten bei den Gesundheitsämtern eingeführt worden, die folgende Angaben umfasst:

- Identität einschließlich des Geburtsdatums,
- Reiseroute,
- Kontaktdaten einschließlich Telefonnummer, E-Mail-Adresse und der Anschrift des Wohnsitzes oder der voraussichtlichen Aufenthaltsorte in Deutschland,
- das Vorliegen typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fieber, neu aufgetretener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Atemnot) sowie
- das Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses über eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer